

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Urbar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 (4) Landesbauordnung (LBauO) vom 22.01.2013

Der Ortsgemeinderat Urbar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.2004 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich gemäß § 2 (1) der Satzung vom 16.05.1994 wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

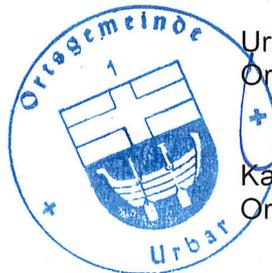
§ 2

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Ablösebetrag wird auf Basis der in der Anlage ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten mit **5.892,21 € je Stellplatz** festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Urbar, 20.07.2020
Ortsgemeinde Urbar
Karin Küsel
Karin Küsel
Ortsbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 20.07.2020

Ortsgemeinde Urbar



Karin Küsel

Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Berechnung des Stellplatzablösebetrages nach § 47 Abs. 4 LBauO

Tatsächliche Herstellungskosten je Stellplatz	Mittlerer Bodenwert je Stellplatz (25 m ²)	Tatsächliche Herstellungskosten + Bodenwert	Stellplatzablösebetrag nach § 47 Abs. 4 LBauO = 60 % der Gesamtkosten (max)
4.615,80 €	5.204,55 €	9.820,35 €	5.892,21 €